

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Herr Bruno Dorner
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Zürich, 14. Juni 2019

Stellungnahme der VAV zur Teilrevision des Bankengesetzes in den Bereichen Einlagensicherung, Insolvenz und Segregierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der am 8. März 2019 eröffneten Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes in den Bereichen Einlagensicherung, Insolvenz und Segregierung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, in dieser für die von unserer Vereinigung vertretenen Banken und für die Finanzbranche allgemein sehr wichtigen Angelegenheit unsere Standpunkte darzulegen.

Die VAV teilt die in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 14. Juni 2019 aufgeführten Anliegen vollumfänglich. Diese Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf grundsätzliche Bemerkungen, die für unsere Mitglieder besonders relevant sind.

Bezüglich den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich **Einlagensicherung** unterstützen wir die vorgeschlagene Stossrichtung der Teilrevision, mit welcher der Schutz der Einlegerinnen und Einleger weiter verbessert wird. Dies obschon wir grundsätzlich der Ansicht sind, dass sich das schweizerische System bestens bewährt hat und wir die heutigen Verantwortlichkeiten der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), der Einlagensicherung (esisuisse) und der einzelnen Institute als zweckmässig erachten. Wir sind aber der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen das Vertrauen der schweizerischen und internationalen Kunden in unser Finanzsystem weiter stärken wird, dies gilt insbesondere für die Verkürzung der Frist für die Auszahlung an die Einlegerinnen und Einleger auf sieben Tage und für die vorgeschlagene Finanzierung der Einlagensicherung, welche zur Hälfte in Form einer Hinterlegung von Wertschriften oder Geld erfolgen soll.

Als Vereinigung von 26 Mitgliedsbanken, deren Grossteil kleinere Banken sind, ist es für uns von zentraler Bedeutung, dass die Anpassungen möglichst kostenneutral ausgestaltet werden, insbesondere in Bezug auf die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung. Wir unterstützen und unterstreichen deshalb die konkrete Forderung der SBVg, im Rahmen der Liquidity Coverage Rate (LCR) den Abflussparameter für besicherte Positionen gegenüber esisuisse auf 0% zu senken und für die Unterlegung mit Eigenkapital für sämtliche Positionen gegenüber esisuisse ein Risikogewicht von 10% festzulegen. Für die kleineren Banken von besonderer Wichtigkeit ist auch die vorgeschlagene Entrichtung eines Bardarlebens an esisuisse als Alternative zum Triparty Collateral Management

Mechanismus, da dessen Errichtung und Betrieb mit hohen Kosten und Aufwänden verbunden sein kann.

Die VAV begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich **Bankensanierung / Bankeninsolvenz**. Damit werden die bisher auf Stufe Bankeninsolvenzverordnung-FINMA enthaltenen Regeln endlich auf Gesetzesstufe erhoben und damit die bestehenden Zweifel an der Rechtmässigkeit der entsprechenden Bestimmungen endlich aufgehoben.

Wir teilen das Anliegen der SBVg, welche sicherstellen will, dass auch für jene Banken, die nicht als Aktiengesellschaften organisiert sind, das gleiche Sanierungsinstrumentarium zur Verfügung steht. Wichtig erscheint uns allerdings, dass auch bei öffentlich-rechtlich strukturierten Banken der Eigner (Kanton) nicht besser gestellt ist, als die Eigner einer privatrechtlichen Bank.

Auch die von der SBVg in Bezug auf die Teilrevision des **Bucheffektengesetzes** geforderten Anpassung unterstützt unsere Vereinigung vollumfänglich. Insbesondere lehnen wir die vorgeschlagene Verankerung der Informationspflicht in Art. 11a Abs. 6 VE-BEG ab. Die Information führt zu keinem wirklichen Mehrwert für den Kunden, jedoch zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Banken, weshalb die Aufnahme einer entsprechenden Pflicht im FIDLEG vom Parlament auch verworfen wurde.

Schliesslich teilen wir auch die Vorbringen der SBVg zur vorgeschlagenen Regelung zur Datenübermittlung (Art. 11 b Abs. 1 VE-BEG, die in dem vorgebrachten Sinne auszuweiten sind.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir Ihnen danken. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Enrico Friz



Vorsitzender VAV-Juristengruppe

Simon Binder



Public Policy Manager